Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 27 (1899)

Heft: 7

Artikel: Ueber Taubstummenbildung mit besonderer Berücksichtigung

appenzellischer Verhältnisse

Autor: Eugster, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-262860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber Taubstummenbildung mit besonderer Berücksichtigung appenzellischer Verhältnisse.

Referat, gehalten an der Hauptversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft in Schwellbrunn den 12. September 1898 von Pfr. H. Gugfter in Hundwil.

Eine lärmende Kinderschaar tobt fröhlich hinter einem Menschen her, dessen Spässe ihre Aufmerksamkeit ganz in Anspruch nehmen. Die unartikulirten Laute, die der Unglückliche von Zeit zu Zeit ausstößt, seine sonderbaren Sprünge und Geberden lassen auf einen Geisteskranken schließen. Doch nein, der Mensch ist bei Verstand, er möchte nur imponiren; aber weil ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, versucht er's mit einer dummen Lustigkeit. Allein die tolle Jugend hinter ihm wird dreist und immer dreister, bis das Opfer ihres Uebermutes, grimmen Zorn in den Augen, die Fäuste ballt und mit wildem Ausschrei seine Beiniger in jähe Flucht jagt. Zu Hause erzählt er in seiner Weise der Mutter sein Leid. Und seine Mutter versteht ihn.

Welch' tiefernster Moment, da die Eltern zum ersten Male die Entdeckung machten, daß ihr Kind auf keinen Ton achtet, als sie mit Schmerzen sich sagen mußten: "Das Kind ist taub, es wird in der Folge auch stumm sein." Und dunkel steht des Kindes Zukunst vor ihren Augen: sie sehen es preiszgegeben dem lieblosen Spott seiner Altersgenossen, der Verzachtung seiner Mitmenschen, eine Zielscheibe boshafter Neckerei, ein Fingerzeig der Leute, eine Last für die Umgebung, un-

brauchbar, vereinsamt, geistig tot, mitten in einer fröhlichen, lachenden, glücklichen Welt.

Ein Mann, ärmlich gekleidet und unficher umbergebend, ist auf der Landstraße aufgegriffen worden und wird auf den Polizeiposten gebracht. Es hat den Anschein, als könne er weder sprechen, weder schreiben noch lesen. Der Direktor der nahen Taubstummenanstalt soll untersuchen, ob man es mit einem wirklichen Taubstummen oder mit einem Simulanten zu tun habe. Es ist ein Taubstummer, und zwar ein verirrter, der beständig das Zeichen von Tangmusit macht. Die schwieligen Hände deuten auf rauhe Arbeit. Seine rotgeweinten Augen, sein niedergeschlagenes Aussehen lassen seine doppelt unglückliche Lage erkennen. Aber woher stammt er? wohin will er? In seiner Tasche befinden sich einige Zettelchen, von unberufenen Ratgebern herrührend, die den Armen erft recht verwirrten. Mit vieler Mühe bringt man aus dem unwissenden und dazu noch schwachbegabten Manne heraus: daß er 52 Jahre alt, katholisch, verheiratet und Vater eines Kindes ist, daß er an der Gisenbahn gearbeitet habe und auf einer Schiffbrude über einen großen Bluß gefommen, an beffen Ufer Gensdarmen mit Pickelhauben gestanden. Endlich führt ein Blick auf seine Kappe auf eine Kährte. Die fast verblichene Fabrifmarke trägt den Ortsnamen "Dürtheim". Es wird in die Rheinpfalz geschrieben, und nach drei langen Wochen, die der Unglückliche im Gefängnis zubringen muß, trifft die Antwort ein: dort werde ein solcher Mann vermißt, er sei von Groß. Speier bei Raiserslautern. Mit andern Leuten aus seinem Orte habe er im badischen Unterland an der Gisen= bahn gearbeitet und mit denselben nach Hause zur Kirchweih gehen wollen — daher das Zeichen von Tanzmusik. — Als sie Abends durch einen Wald gegangen, habe er seine hörenden Gefährten verloren und sich verirrt. So hatte er statt in Groß-Speier in St. Gallen gelandet. "Des armen Mannes Freude ift mir unvergeflich", schreibt Berr Erhardt, Direktor der Taubstummenanstalt in St. Gallen, dessen Erzählung wir gefolgt sind, "als ich ihm seine sichere Heimreise anmelden konnte."

Wir treten in eine Lithographenwerkstätte. Ein junger Mann reiht Strich an Strich zu gefälligen Formen. Unsern Eintritt hat er nicht bemerkt: er ist taubstumm. In dem Bureau einer Fabrik führt ein Vergrößerer mit Gewandtheit Birkel und Feder. Es ist ein Taubstummer. Wir nehmen ein Zeitungsblatt zur Hand und laffen uns die Neuigkeiten des Tages berichten. Ahnen wir wohl, wer die Lettern tadellos zu Worten gefügt? Es ist ein Taubstummer. Gin Jäger, das Gewehr an der Schulter, den Hund an der Leine, begegnet dir auf dem Waldwege. Du haft den Sperber in der Luft nicht beachtet. Ein Schuß fnallt und getroffen sinkt der Bogel zur Erde. Der Jäger ist taubstumm. Ein schmuckes Büchlein sendet dir der Buchhändler in's Haus. In Gold= buchstaben prangt auf der Decke der Titel: Lieder eines Taub= stummen. Eine tüchtige Hausfrau schaltet als glückliche Mutter im Kreise der Ihrigen, sorgt für Saus und Sof, für Mann und Kinder: sie ist taubstumm. Jedem Besucher der Stadt St. Gallen wird der vor wenigen Jahren errichtete Broder= brunnen als Sehenswürdigkeit gezeigt. Der Künstler, der das Werk ausgeführt, ist vom zehnten Jahre an taub und hat seinen Primar-Unterricht in der Taubstummenanstalt zu St. Gallen empfangen.

Diese wenigen dem Leben entnommenen Beispiele mögen den Unterschied dartun, zwischen Einst und Jest? nein, leider nein, aber zwischen ungebildeten und gebils deten Taubstummen. Es gibt kaum eine ehrbare Zunft, die heute nicht Taubstumme unter ihren Bertretern zählte. Als Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Sticker, Schlosser, Waler, Landwirte verdienen sie redlich ihr Brot, sie erhalten sich selbst und oft noch eine Familie mit der Arbeit ihrer Hände. Aber geistig arm, gleichsam ein unmündiges Kind,

geistig isolirt, wie mitten unter ein fremdes Volk versetzt, deffen Sprache er nicht kennt, steht ber ungebildete Taubstumme ba, hülflos und unbeholfen zugleich. Er erscheint als reizbar, roh, rachsüchtig und grausam; benn er wurde falsch erzogen: entweder verhätschelt und mit schrankenloser Freiheit ausgestattet, oder unnachsichtig mißhandelt, geschlagen und verachtet. "Sein geistiger Blick reicht nicht weiter als sein leibliches Auge, seine Sand und seine eigene Erfahrung. Bon Andern Erlebtes und Gedachtes lernt er nicht kennen. Die Zufunft bleibt für ihn leer. Und selbst auf biesem beschränkten Gebiet erlangt sein Beist keine Klarheit und sichere Kenntnis. ist mit seinem Beiste an die sinnliche Wahrnehmung gefesselt, höheres Denken bleibt ihm fremd. Der Zweck seines Daseins wird ihm nicht bekannt. Kein Lichtstrahl der Hoffnung erhellt seine Seele. Gefühl und Wille sind von sinnlichen Trieben und Neigungen beherrscht, sein Handeln regulirt weder die Macht der Vernunft, noch ein Gebot der Sittlichkeit und der Religion.... Gott und Ewigkeit find ihm verborgen." 1)

Wenn es heute Taubstumme gibt, denen eine selbst über die Primarschulstuse hinausgehende Bildung zu Teil wird, wenn sie befähigt werden, in dem nicht leichten Konkurrenzskampse sich selbskändig durchzuschlagen, ja wenn sie sogar als Familienglieder und Bürger die ihnen zufallenden Pflichten gewissenhafter und treuer erfüllen als viele von ihren vollssinnigen Mitmenschen, so sind diese hohen Errungenschaften den andauernden Bemühungen edler Menschen zu danken, welche den armen Taubstummen erziehen und ihm vor Allem zu dem kostbaren Vorrecht der Sprache verhelsen. Kann der Taubstumme sprechen — die Sprachorgane sind ja wie beim

¹⁾ Nach einem Referat von Herrn Direktor Erhardt in St. Gallen, dem auch zum Teil die folgenden Ausführungen über den Taubstummensunterricht entnommen sind. Herrn Direktor Erhardt sei auch an dieser Stelle für allen, dem Referenten in zuvorkommendster Weise erteilten Aufschluß der herzlichste Dank ausgesprochen.

hörenden Menschen vorhanden, nur nicht entwickelt — und kann er die Sprache Anderer verstehen, so ist er für die menschliche Gesellschaft gewonnen, er fühlt sich seinen Mitmenschen ebenbürtig, und es steht ihm der Zugang offen zu den höchsten Gütern der Menschheit, die ohne eine gewisse Stuse der Kultur nun einmal nicht zu erlangen sind.

Der Taubstummen = Unterricht stellt an den Lehrer hohe Anforderungen. Mag schon ein Erzieher vollsinniger Kinder etwa das Bedürfnis empfinden, "aus der Haut zu sahren", so verlangt der Taubstummen=Unterricht von dem Lehrer eine Selbstverleugnung, eine Liebe, Geduld und Besharrlichkeit, wie sie nicht jedem Sterblichen in so hohem Grade zu besitzen vergönnt sind. Hievon kann der Lehrgang des ersten Schulzahres, der Vorbereitungsunterricht, wie er z. B. in der Taubstummenanstalt St. Gallen erteilt wird, eine Vorsstellung erwecken.

Vom Heimweh geplagt, scheu und verlegen, kommt bas taubstumme Kind in die Anstalt. Durch Freundlichkeit und herzliche Teilnahme sucht es der Lehrer für die ungewohnte Schultätigkeit zu gewinnen. Er unterhält sich mit ihm nach Art einer Mutter so gut wie möglich durch Pantomime, Spiele, gymnastische Uebungen, Vorzeigen von Bildern und Vergleichung derselben mit den wirklichen Gegenständen. Selbst die primitivsten Berrichtungen zur Pflege der Reinlichkeit und des Un= ftandes muffen dem Rleinen in den meisten Fällen erft angewöhnt werben. Dann wird mit der Lautentwicklung begonnen. Das Kind muß ein sichtbares ABC lernen, mit dem Auge an dem Munde des Sprechenden die Laute absehen, die ein Hörender mit dem Ohre hört, und er muß die Laute nachsprechen lernen. Ein Spiegel wird hergeholt, damit der Schüler bei der Nachahmung der Mundstellung des Lehrers sich selber kontrolliren kann. Man fängt mit den leichteren Consonanten an: h, b, d, f, s, sch, w, m, n, weil diese von dem Behörlosen eher rein hervorgebracht werden fonnen. Dann

erst folgen die Bokale. Der Lehrer verweist den Schüler auf bie Stellung und Bewegung ber Lippen, Bahne, ber Bunge, auf die Erschütterungen am Rehlfopf, am Rinn, an der Bruft und am Schädel. Was der Taubstumme dabei nicht sehen kann, das nimmt er durch den Taftsinn mahr. Hält der Lehrer ein Blatt Papier vor den Mund und spricht den Buchstaben h aus, so bewegt sich das Blatt, und es fällt dem Bögling nicht schwer, diese Bewegung ebenfalls hervorzurufen, d. h. den h = Laut hervorzubringen. Preft der Lehrer die Lippen zusammen und öffnet sie stoffweise, so entsteht ber Laut b oder p. An die Lautentwicklung schließen sich die Lautverbindungen an, und diese werden so bald als möglich gebeutet. So lernt der Schüler die Wörtchen Bapa, Mamma, da, ab, Schaf, Faß, Schuh, du, weh, ja, geh, komm, mach, faul, sprechen und verstehen, was ihm überaus große Freude bereitet. Der Wort= und Begriffsvorrat vermehrt sich aber im Anfang nur fehr langsam, indem auch das Gedächtnis des Kindes allmälich erstarken muß. Nach Verlauf eines Jahres ist es so weit gefördert, daß es nicht nur alle möglichen, langsam und markirt vorgesprochenen Wörter beutlich nach= sprechen fann, sondern auch die meisten in seinem Unschauungs= freise liegenden Gegenstände, Tätigkeiten und Eigenschaften fennen gelernt hat und feine Bedanken und Urteile in ein= fachen Sätzchen auszudrücken vermag. Das Kind ist bereits nicht mehr stumm. — Nun folgt aber noch ein großes Stück Arbeit, bis sich der Unterricht dem für Vollsinnige nähert, und das Leben selber an dem begonnenen Bau weiter arbeiten Nur langsam, in lückenloser Aufeinanderfolge schreitet der Unterricht vorwärts; es muß unausgesetzt wiederholt werden, da das Leben den Unglücklichen nur selten etwas ergänzt oder in die Erinnerung ruft. Im Halbfreis ober in Hufeisenform, um das Absehen Aller von Allen zu ermöglichen, siten die zehn bis zwölf Kinder einer Klasse um ihren Lehrer herum, der ihnen bei möglichst gunftiger Beleuchtung das Gesicht zuwendet. Um den Kindern schwer zu erklärende Begriffe beizubringen, muß der Lehrer oft originelle Mittel anwenden, die bei Vollsstännigen als allzu drastisch erscheinen würden. So wird von dem Taubstummenlehrer Oßwald in Wilhelmsdorf erzählt, daß er einst eine Axt in das Schulzimmer brachte. Jedersmann hätte erwartet, er werde seine Schüler die Axt beschreiben lassen. Allein Oßwald schreibt auf die Wandtasel das Wort "erschrecken", und läßt dieses lesen und deutlich nachsprechen. Dann fragt er seine Schüler: "Was ist erschrecken?" Keiner weiß es. Nun greift der Lehrer nach der Axt, nimmt sie mit Kraft in die Hand und tut, als ob er dem nächsten Schüler den Kopf spalten wollte. Dieser fährt erschrocken zusammen und erblaßt. Der Lehrer aber zeigt ruhig auf das Wort an der Tasel und auf den erschrockenen Jungen und läßt nochsmals "erschrecken" und "er erschrocken Jungen und läßt nochsmals "erschrecken" und "er erschrocken nachsprechen.

In den neuen Liedern eines Taubstummen 1) findet sich eine ansprechende Schilderung, wie oft plötzlich ein neuer Begriff erfaßt wird.

Ein taubes Kind, des Sprechens ernst bestissen, Erzeigte jüngstens sich gar hoch erfreut; Denn täglich mehrte sich sein kleines Wissen, Das Wörtlein "Licht" hat es erlernet heut'! Wo's glänzte, frug's in treuer Schülerpflicht: "Ift das Licht?"

So war es lernbegierig ausgegangen Und sah den Sonnenball am Firmament; Da hat's sich an des Lehrers Urm gehangen, Sein Auge leuchtet, seine Wange brennt, Und eifrig stammelt es mit Zuversicht: "Das ist Licht!"

Am dunkeln Abend suchte Licht es weiter, Doch jedes Feuerlein war ausgebrannt; Da spielt von ungefähr ein Lächeln heiter Um seines Lehrers Mund; das Kind gespannt, Erblickt's, und plötzlich platzt heraus der Wicht: "Sieh' da Licht!"

¹⁾ Bon Gugen Sutermeister, Bern 1897, im Selbstverlag des Ber= fassers.

Die normal begabten Zöglinge, welche den achtjährigen Kurs absolvirt haben, stehen bezüglich ihrer Kenntnisse unsern aus der Tagschule austretenden vollsinnigen Schülern kaum nach.

Wer je dem Examen in einer Taubstummenanstalt beizuwohnen Gelegenheit hatte, konnte sich davon überzeugen. Die Schüler beantworten Fragen aus der Geschichte und aus der Geographie von Europa mit erstaunlicher Sicherheit, lösen auch schwierigere Bins- und Prozentrechnungen prompt und richtig vor aller Augen an der Wandtafel, und die fähigeren Schüler schreiben Briefe und Auffäte, welche fleißige Beobachtung und gesunde Urteilsfraft erkennen laffen. Gin Berr, welcher dem Unterricht folgte, war über die Leistungen so erstaunt, daß er dem Direktor gegenüber der Bermutung Ausdruck gab, es beruhe Alles doch mehr auf Drill als auf verstandesmäßiger Erfassung. "Nun", sagte der Herr Direktor, "dann wollen Gie vielleicht die Güte haben, felbst einige Fragen an die Schüler zu richten." Der Besucher durfte doch auf seinem Berdachte nicht untätig beharren und, offenbar kein Schulmann, forderte er die Schüler auf, sie möchten an ihn Fragen stellen. Rasch erhebt sich einer von den taubstummen Examinanden und fragt: "Nicht wahr, Ihre Heimat ist in Kanaan?" In der Tat war der Herr ein Sohn Abrahams — ber Knabe hatte es ihm angesehen — und er wünschte feine weitern Fragen mehr.

Die Geschichte der Taubstummenbildung kann hier nur gestreift werden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts blieb der Taubstummenunterricht auf Einzelversuche beschränkt, die allerdings von epochemachenden Erfolgen begleitet, nur verhältnismäßig wenigen Taubstummen, meist aus bessern Familien, zu Gute kamen. Als aber im Jahre 1760 ein französischer Geistlicher, der edle de l'Epée, und 18 Jahre später Samuel Heinicke, ein deutscher Soldat und Schulmeister, die ersten Anstalten gründeten, wurde der Unterricht mehr und mehr in geschlossenen Instituten erteilt und erlangte in unserem

9

Jahrhundert seine allgemeine Verbreitung und methodische Ausbildung. Von den beiden Methoden gewann allmälich die deutsche, die Lautsprache, den Vorrang vor der französischen, der Zeichensprache, und jene fand seit 1880 auch in Frankreich offizielle Anerkennung.

In der Schweiz ist seit dem Jahre 1811, da Pestalozzi die erste schweizerische Taubstummenanstalt in Nverdon grünsdete, die Zahl der Anstalten auf 17 angewachsen, während Deutschland verhältnismäßig weniger, ungefähr 100, aber zum Teil sehr große Anstalten zählt. Die schweizerischen Institute verteilen sich auf 11 Kantone: Bern und Aargau besigen je drei, Genf und Basel je zwei, Zürich, St. Gallen, Waadt, Freiburg, Tessin und Wallis je eine Taubstummenanstalt.

Es unterliegt feinem Zweisel, daß das Bedürsnis nach Ausbildung der Taubstummen mit der Verbreitung der Taubstummen mit der Verbreitung der Taubstummen steht. Nach den zur Zeit vorliegenden statistischen Erhebungen weist kein Land der Erde so viele Taubstumme auf wie die Schweiz. Unter einer Gesamtzahl von 206,304,081 gezählten Menschen sind 152,751 als taubstumm nachgewiesen worden. Der Hauptdurchschnitt beträgt 7,40 auf 10,000 Menschen. Für die europäischen Länder ergibt sich eine Durchschnittsquote von 7,81. Aber während diese beispielsweise für die Niederlande nur 3,35, für England 5,07, Frankreich 6,26, das deutsche Reich und Desterreich 9,66 beträgt, steigt sie in der Schweiz auf mehr als das Doppelte, auf 24,52.1)

Den Ursachen dieser höchst betrübenden Erscheinung nachzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Die Untersuchungen sind übrigens noch nicht abgeschlossen. Nur so viel sei erwähnt: Herr Dr. Bircher in Aarau, der jahre=

¹⁾ Die Taubstummenanstalten der Schweiz im Jahre 1892, von Georg Lambelet, im 1. Heft der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 30. Jahrgang, wo sehr beachtenswertes Material über die Ursachen der Taubstummheit zu finden ist.

lange Forschungen über das endemische Auftreten der Taubsstummheit angestellt hat, gelangte zu dem Ergebnis, daß die endemische Taubstummheit mit dem endemischen Kropf und dem endemischen Fdiotismus in engem Zusammenhange steht, und daß die Ursache der drei Krankheiten in einem organischen Miasma liege, das an gewissen marinen Ablagerungen der Erdrinde haftet und durch das Trinkwasser in den Körper gelangt. Herr Lambelet, Statistister im eidg. statistischen Amte, gibt das Resultat einer Untersuchung, die sich auf 428 Kinder erstreckte, und nach der die Taubstummheit vor Allem durch Bererbung (vielleicht durch Heisraten unter allzu nahen Blutsverwandten?) und in Folge liederslichen Lebenswandels der Eltern, hauptsächlich Trunksucht, entsteht.

Von allgemeinem Interesse dürfte die Tatsache sein, daß die Taubstummheit in den sogenannten gebildeten Ständen weniger verbreitet ist als in den sogenannten untern Volkstassen, und daß in allen Ländern, in welchen die Taubstummen nach dem Geschlechte getrennt gezählt wurden, die Zahl der männlichen Taubstummen die der weiblichen nicht unbedeutend übertrifft, daß somit das männliche Geschlecht der Taubstummheit mehr unterworsen ist als das weibliche.

Unter den einzelnen Kantonen selbst herrschen bezüglich der Berbreitung der Taubstummheit auffallende Unterschiede, indem die Durchschnittsquote auf je 10,000 Einwohner zwischen 2,68 und 49,23 schwankt. Am meisten Taubstumme zählen die Kantone Wallis (49,23), Luzern (43,60), Aargau (43,44), Bern (41,64), Freiburg (40,24), am wenigsten Genf (2,68), Neuenburg (4,11), Baselland (5,36), Appenzell J. Rh. (8,40) und Schwyz (9,01).

Der Kanton Appenzell steht an neunter Stelle mit 22,37 Taubstummen auf 10,000 Einwohner. Im Jahre 1870 wies unser Kanton 109 Taubstumme auf. In der Enquete von 1897 über schwachsinnige und förperlich gebrechliche Kinder sind 15 Taubstumme verzeichnet. Diese Zahl bezieht sich aber nur auf die taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter, die

im Kanton wohnen, aber ihres Gebrechens wegen von der Schule ausgeschlossen sind. Um die Zahl der schulpflichtigen taubstummen Kinder im Ganzen zu erhalten, müssen die in Anstalten versorgten Kinder hinzugenommen werden. Nach unsern Erhebungen wurden im März 1897

in der Taubstummenanstalt St. Gallen unterrichtet 9 Kinder " " Wilhelmsdorf " 11 "

diese 20 Kinder

inbegriffen, zählte der Kanton Appenzell im Jahre 1897 35 taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter. Wir werden auf diese Zahlen zurückkommen.

Ueber die Verbreitung der Taubstummheit, über die sie begleitenden Krankheitserscheinungen, über die Befähigung und Ausbildung der Taubstummen in der Schweiz und also auch im Kanton Appenzell wird indessen erst eine bereits in Aussicht genommene neue Enquete, welche auch die Schwerhörigen umfassen soll, volle Klarheit verschaffen können.

Bei dem häusigen Vorkommen der Taubstummheit in der Schweiz ist es erklärlich, daß auch die Fürsorge für die unglücklichen Menschenkinder eine weitgehende ist. Die Taubstummenanstalten und die Taubstummenvereine dürsten als Gradmesser für diese wohltätigen Bestrebungen angesehen werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß diejenigen Kantone, welche am meisten Taubstumme zählen, sich derselben auch in wirksamster Weise annehmen werden. In der Tat sehen wir diese Vermutung im Ganzen bestätigt, insofern als die sechs Kanstone mit der größten Durchschnittsquote: Wallis, Luzern, Aargau, Bern, Freiburg und Baselstadt eigene Anstalten bessitzen), die an 7.—11. Stelle stehenden: Graubünden, Uri,

¹⁾ Nicht ausgeschlossen ist indessen, daß bei der Zählung der Taubstummen die in den Anstalten versorgten denjenigen Kantonen zugezählt wurden, in welchen sich die Anstalten befinden, nicht denjenigen Kantonen, aus denen sie stammen. In diesem Falle wäre die Zahl der Taubstummen in denjenigen Kantonen, welche keine Anstalten besitzen, eine verhältnismäßig größere.

Appenzell A. Rh., Glarus und Obwalden dagegen nicht. Erst mit St. Gallen, Zürich, Waadt setzt die Fürsorge für die Taubstummen in eigenen Instituten, dem Range entsprechend, wieder ein. Auch Tessin und Genf, obwohl erst an 17. resp. 25. Stelle stehend, besitzen Taubstummenanstalten.

Man sieht also, die Fürsorge für die Taub= stummen hält mit dem Bedürfnis durchaus nicht überall Schritt. Im Jahre 1890 verausgabte der Kanton Bern an Staatsbeiträgen 28,500 Fr., Zürich 6000 Fr., Luzern 7665 Fr., Aargau 7300 Fr. Die Beiträge und Geschenke von Privaten bewegen sich in entsprechender Söhe; auch sind hohe Fonds vorhanden oder der Staat übernimmt die Deckung der Defizite. Es liegt auf der Hand, daß die finanzielle Lage der Kantone St. Gallen, Bürich, Waadt und Genf auf jede wohltätige Institution fördernd einwirkt. Ausschlaggebend jedoch ist die Sympathie, welche der Taubstummenbildung entgegengebracht wird. So wird 3. B. im Kanton Thurgau die Versorgung armer Taubstummen durch den Armenerziehungsverein vermittelt. Dieser hilft auch bei Versorgung von Taubstummen in Anstalten je nach Bedarf mit Beiträgen von 50 bis 75 Fr. (Maximum 100 Fr.), die gemeinnützige Gesellschaft entrichtet an die Taubstummenanstalt in St. Gallen einen jährlichen Beitrag von 100 Fr., früher sogar 200 Fr., der Staat seit 20 Jahren einen solchen von 250 Fr., und ebenso gibt der Staat für jeden armen bildungs= fähigen taubstummen Zögling einen Beitrag von ca. 70 Fr., und doch steht der Kanton Thurgau mit seinen 87 Taub= ftummen erft an 20. Stelle.

Schauen wir uns in denjenigen Kantonen um, die bezüglich der Zahl der Taubstummen mit Appenzell A. Rh. ungefähr auf gleiche Stufe gestellt sind, den vorhin an 7.—11. Stelle genannten, und sehen wir dabei von Uri und Obwalden als für unsere Verhältnisse weniger in Betracht fallend ab, so haben wir uns mit Graubünden und Glarus zu befassen.

In Graubünden besteht ein Verein für Taubstummensbildung, dem Herr Pfarrer Grubenmann vorstand. Dieser Berein steht mit dem Kanton Aargau in einem Vertragssverhältnis, ähnlich wie der Kanton Appenzell bezüglich der Frrenversorgung mit Graubünden.

Glarus hat keinen Verein für Taubstummenbildung. Dagegen besitzt die gemeinnützige Gesellschaft einen Fonds, dessen Zinse zur Unterstützung von blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kindern verwendet werden und zwar in Form von Stipendien, nicht etwa zur Entlastung der Armenpslegen, also für Kinder, deren Eltern selber für die Anstaltskosten aufkommen. Zudem bezahlt der Staat Beiträge, die zwischen einem Drittel und der Hälfte der Kosten schwanken und sich nach dem Steuersatz der betreffenden Armengemeinde richten. Im Jahre 1897 bezahlte der Staat an Beiträgen für einen Blinden und mehrere Taubstumme 1999 Fr. Dazu leisten Private an die Versorgung von blinden und schwachsinnigen, wie taubstummen Kindern beträchtliche Summen.

Wenden wir uns nun zum Kanton Appenzell und sehen wir, in welcher Weise sich unser Kanton bisher der Taubstummenbildung angenommen hat.

Vor vierzig Jahren wußte man in unserem Lande noch wenig von Taubstummenbildung. Herr Direktor Erhardt, Vorsteher der Taubstummenanstalt St. Gallen seit ihrer Entstehung im Jahre 1859, bemerkt, daß anfänglich die taubsstummen Kinder in den Kantonen St. Gallen und Appenzell mit der Laterne gesucht werden mußten, nicht etwa deshalb, weil es keine gegeben hätte, aber weil schwere Vorurteile bei den Eltern zu überwinden waren, dis sie ihre Kinder der Anstalt anvertrauten und zu der Ueberzeugung kamen, daß wirklich auch mit taubstummen Kindern noch etwas anzusangen sei. Von den Taubstummenanstalten in St. Gallen (an deren Gründung die st. gallisch=appenzellische gemeinnützige Gesellschaft s. 3. ihren Kassalbo von 2450 Fr. abgab) und Wilhelms=

dorf, sowie vom st. gallischen Hülfsverein zur Bildung taubstummer Kinder, ging mancherlei Anregung in unsern Kanton aus, einerseits durch ihre bloße Existenz, andererseits durch ein opferwilliges, weder Kantons= noch Landesgrenzen kennendes Entgegenkommen. Beide Anstalten stellten sich von Ansang an in den Dienst uneigennützigster, weitgehender Rächstenliebe. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, diese einläßlich zu würdigen.

In der Taubstummenanstalt St. Gallen wurden seit 1859, von den gegenwärtig dort weilenden 7 Kindern abgesehen, 43 taubstumme Kinder, 26 Knaben und 17 Mädchen, aus unserm Kanton erzogen und unterrichtet. Von diesen absolvirten den ganzen Kurs (7 bis 8 Jahre 27 Kinder

6	Jahre	weilten	in der	An	stalt	7	"
5	Jahre			•	•	1	Rind
4	Jahre	•				3	Kinder
3	Jahre	•		•	•	1	Rind
2	Jahre	•	*	300	•	4	Kinder

Diese 43 Kinder verteilen sich auf

folgende 14 Wohngemeinden:

Herisau 8 Kinder, Teufen und Urnäsch je 6, Trogen und Walzenhausen je 5, Speicher 4, Wald 2, Schwellbrunn, Stein, Gais, Grub, Heiden, Wolshalden und Lupenberg je ein Kind.

In der Taubstummenanstalt Wilhelmsdorf waren seit 1838 untergebracht — ohne die 9 gegenwärtig dort versorgten Kinder — 22 appenzellische Taubstumme (16 Knaben und 6 Mädchen); in der Taubstummenanstalt in Riehen seit 1841 7 Kinder (4 Knaben und 3 Mädchen); somit in allen drei Anstalten zusammen 72 Kinder (46 Knaben und 26 Mädchen), mit den gegenwärtig versorgten 18 Kindern total 90 appenzellische Taubstumme. Diese Zisser scheint keine besonders hohe zu sein. Zur Vergleichung aber diene, daß in der Taubstummenanstalt zu St. Gallen in den ersten 25 Jahren ihres

Bestehens 79 Kinder aus dem Kanton St. Gallen aufgenommen wurden, und doch hatte man es für der Mühe wert gehalten, eine eigene Anstalt zu gründen. Und dann vergesse man nicht, daß beim Taubstummenunterricht die Klassen nicht so stark besetzt sein dürsen, wie in der Volksschule.

Mit dem in unserem Kanton wachsenden Verständnis für die Taubstummenbildung nahm auch die Bahl der in St. Gallen und Wilhelmsdorf versorgten Kinder zu. Man wird es als eine ganz natürliche Folge dieser an sich erfreulichen Tatsache ansehen, daß sich ber ft. gallische Hülfsverein notgedrungen veranlagt sah, eine finanzielle Beteiligung des Kantons an dem Betrieb der Auftalt nachzusuchen. Es war am 27. August 1877, als der h. Regierungsrat von Appenzell A. Rh. den Beschluß faßte, es sei auch für das laufende Amtsjahr ein Beitrag von 100 Fr. aus der Landeskasse an diese wohltätige Anstalt zu verabfolgen. Schon damals befanden sich in der Anstalt 9 Kinder aus dem Kanton Appenzell, von denen 2 zu je 250 Fr., 6 zu je 300 Fr. und nur eines zu 600 Fr. aufgenommen waren, während Privatbeitrage nur aus Speicher Der st. gallische Hülfsverein wandte sich auch an die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft mit der Bitte um freundliche Subventionirung der Anstalt, welche für die aus dem Appenzellerlande aufgenommenen Zöglinge schon mehr als 2000 Fr. Opfer gebracht hätte. Un der Hauptversammlung der gemeinnütigen Gesellschaft in Urnäsch vom 17. Juni 1878 beschloß diese, der Taubstummenanstalt einen Beitrag von 100 Fr. als Sympathiebezeugung zu verabfolgen und in einem Birkular den Lesegesellschaften die Subventionirung des Infti= tutes warm ans Herz zu legen. Dieser Aufruf, zu dem sich ein weiterer im Appenzeller-Sonntagsblatt gesellte, war von Erfolg begleitet. Bon Privaten in den Gemeinden Beiden, Bühler, Speicher und Herisau gingen 200 Fr., von den Lesegesellschaften Bühler, Rehetobel, Waldstatt, Wald und Trogen 115 Fr. ein, einschließlich ber erwähnten Beiträge des Staates

und der gemeinnützigen Gesellschaft total 515 Fr. Mit be= sonderem Vergnügen konnte der nächste Jahresbericht der Anstalt diese Steigerung der Beiträge an die laufenden Ausgaben, die sich fundgebende Bunahme des Wohlwollens von Seiten ihrer nachbarlichen Freunde konstatiren und die Unregung zur Anwerbung neuer Freunde für das auch dem Kanton Appenzell wesentlich zudienende Unternehmen verdanken. Im folgenden Jahre stiegen die Beiträge aus dem Kanton Appenzell auf die Summe von 625 Fr., sanken dann aber rasch auf die Hälfte und bewegten sich von 1883 an zwischen 500 und 600 Fr., indem in diesem Jahre der Staat den Beitrag auf 150 Fr. und die gemeinnütige Gesellschaft auf 250 Fr. erhöhte. Von 1891—1894 (inclusive) betrug der Staats= beitrag 250 Fr., von 1895 an 350 Fr., während die gemein= nützige Gesellschaft im Jahre 1891 den ihrigen auf 200 Fr. reduzirt hatte. - Soweit die Beitrage aus bem Ranton Appenzell an die Taubstummenanstalt St. Gallen nachgewiesen werden können, belaufen sich diese bis Ende des Rechnungsjahres 1897/98 auf rund 11700 Fr. An diese Summe leisteten

```
3800. —
                                          Fr.
die gemeinnützige Gesellschaft . . . . .
                                               3900. —
die Lesegesellschaften Bühler, Trogen, Wald,
  Rehetobel und Waldstatt in runder Summe
                                                900. —
  (Bühler allein brachte 630 Fr., Trogen
    145 Fr. auf.)
Private in Teufen .
                    Fr. 1173. 50
        " Speicher
                          498. —
                          250. --
        " Herisau .
        " Heiden .
                          100. —
        "Bühler .
                           70. —
        " Wald
                            5. —
           Uebertrag Fr. 2096. 50
                                           Fr. 8600. —
```

Nebertrag Fr. 2096. 50 Fr. 8600. —

durch das AppenzellerSonntagsblatt . " 30. —

in runder Summe Fr. 2100. —

dazu ein Vermächtnis von J. J. Tobler

von Wolfhalden " 1000. —

zusammen Fr. 11700. —

Man sieht hieraus, daß das gemeinnützige Interesse an der Taubstummenanstalt in St. Gallen hauptsächlich im Mittel-land wach blieb.

Außer der Taubstummenanstalt in St. Gallen wurden auch der Anstalt in Wilhelmsdorf von Privaten in Bühler und Heiden freiwillige Beiträge zugewendet, deren Höhe uns jedoch nicht zur Kenntnis kam.

Nehmen wir hinzu, was die Gemeinden, welche sich bei uns im Allgemeinen als bildungsfreundlich erweisen, und was Private an Rostgeldern geleistet haben (an die Taubstummensanstalt St. Gallen allein 83350 Fr.), so dürfen wir dankbar dessen gedenken, was auch in unserem Kanton für unsere Taubstummen getan worden ist, wenn auch konstatirt werden muß, daß sich die Fürsorge für die Taubstummen ledigslich auf die Beiträge an die beiden Anstalten und an die Rostgelder beschränkte und daß übershaupt nur bei neun Gemeinden eine finanzielle Beteiligung an den allgemeinen Kosten nach gewiesen werden kann.

Bergleichen wir damit die Leistungen anderer Kantone, der benachbarten Kantone Glarus und Graubünden, besonders Thurgau und St. Gallen, so tritt uns allerdings eine viel intensivere Fürsorge für die Taubstummen entgegen. Die dankbare Anerkennung des bisher Geleisteten dürfte uns somit nicht hindern, für die Taubstummen bildung ein Mehreres zu tun, um so

mehr als unser Kanton sogar weit hinter andern zurücksteht, die bedeutend weniger Taubstumme beherbergen.

Gegenwärtig sind in 4 Anstalten 18 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell versorgt und zwar:

in der Taubstummenanst. St. Gallen 7 Rinder, 5 Rn. u. 2 Dt.

zusammen 18 Kinder, 8 Kn. u. 10 M.

Für 2 weitere Kinder ist die Aufnahme in der Taubstummenanstalt Zofingen bereits nachgesucht.

Die Enquête von 1897 verzeichnet, wie erwähnt wurde, 15 Taubstumme in unserem Kanton, welche keinen Schulunterricht erhalten. Es widerstrebt uns die Annahme, daß es im Kanton Appenzell normal begabte Taubstumme geben könnte, welche nicht in Anstalten versorgt sind. besigen keinerlei Gewähr, daß nicht wirklich bildungsfähige Rinder ohne die Wohltat einer Schulbildung in unserem Kanton aufwachsen. Ist doch dem Referenten im letzten Jahre noch der Fall vorgekommen, daß ein durchaus bildungsfähiges Mädchen bereits im 11. Altersjahre ftand - die Ueberweisung in eine Anstalt erfolgt gewöhnlich mit dem 7. Altersjahre als endlich die Aufnahme in eine Anstalt nachgesucht wurde. Die Eltern waren nicht im Stande, die Anstaltsfosten von sich aus zu bestreiten, der Bater sträubte sich gegen eine Unterstützung durch die Armenbehörde, weil er seinen Namen nicht im Verzeichnis der Gemeindearmen sehen wollte, und so wurde die Versorgung beständig hinausgeschoben. Solche Fälle werden schwerlich vereinzelt dastehen. Indessen darf doch angenommen werden, daß unter den 15 Taubstummen die nicht bildungsfähigen und idiotischen Taubstummen die Mehrzahl ausmachen, und diese würden überhaupt nicht in einer Taubstummenanstalt, sondern in einer Pflegeanstalt für

Taubstumme, wie sie gegenwärtig im Kanton Zürich angestrebt wird, unterzubringen sein.

Sehr beachtenswerte Resultate förderte die Enquête von 1897 auch nach einer andern Richtung hin zu Tage. Untersuchung umfaßte bekanntlich nicht nur die schwachsinnigen. sondern auch die körperlich gebrechlichen Kinder. Es fanden sich nun 22 mit Gehörorganfehlern behaftete Kinder vor, die dem Rlaffenunterricht nicht folgen können, obwohl sie sonst geistig normal begabt sind. Dieses Ergebnis verdient in hohem Grade eingehende Berücksichtigung. Bei 11 Rindern der erwähnten Rategorie wird nämlich eine individuelle Behandlung in einer Spezialklasse, bei 7 eine solche in einer Spezialanstalt befürwortet 1). Da für normal begabte Schwerhörige kaum Spezialklaffen errichtet werden dürften, und ein gemeinsamer Unterricht mit Schwachsinnigen, der noch allein in Betracht fallen könnte, nicht tunlich ist, so muß füglich angenommen werden: die 18 schwerhörigen, normal begabten Rinder gehörten eigentlich in eine Taubstummenauftalt. In einer solchen können fie Aufnahme finden und um so leichter ausgebildet werden, als sie nicht vollständig taub sind. Und welches Loos wird diesen armen Kindern zu Teil? Sie kommen in der ersten Rlasse noch mit, bleiben dann aber, obwohl normal begabt, in der 2., 3. oder 4. Klaffe erbarmungslos figen und zeitlebens weit hinter bem Biel zurück, das sie ihren Anlagen nach wohl erreichen könnten. schwere Anklage! Niemals wird in der Volksschule ein Lehrer, und wäre er der aufopfernoste, edelste und geduldigste des Erdfreises, sich der schwerhörigen Kinder in hinreichender Weise annehmen fonnen.

Und weiter. In der Enquête von 1897 sind als Schwach- sinnige in geringerem Grade, die mit Fehlern des Gehör-

¹⁾ Nur bei zwei Kindern wird eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet, und bei zwei Kindern die Frage unentschieden gelassen oder nicht beantwortet.

organs behaftet sind, 29 Kinder aufgenommen. Bei 13 dersfelben wird die individuelle Behandlung in einer Spezialklasse, bei 3 in einer Spezialanstalt empfohlen. 13 Schwachsinnige mit Gehörfehlern in der Volksschule! Man denke sich den günstigsten Fall: 13 schwachsinge Schwachsinnige in einer Absteilung für Schwachsinnige. Jummer noch eine Anklage, denn wie manche von diesen 13 Kindern mögen darum als Schwachssinnige bezeichnet worden sein, weil sie ihres organischen Fehlers wegen dem Unterricht nicht folgen konnten und darum in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind.

Unbeschadet der zu erwartenden Enquête läßt sich heute tonstatiren, daß im Jahre 1897

- 20 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell in Taub= stummenanstalten untergebracht waren und daß bei
 - 7 mit Gehörorganfehlern behafteten, normal begabten Kindern die Aufnahme in eine Spezialanstalt, bei
- 11 solchen die Aufnahme in eine Spezialklasse befürwortet wurde. Mit
- 38 taubstummen und normal begabten Schwerhörigen könnte in unserem Kanton eine Taubstummenanstalt sofort bezogen werden. Und diese Zahl bedeutet ein Minimum, indem die 15 im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder im Kanton, welche heute keinen Schulunterricht genießen, und die mit Gehörsehlern behafteten Schwachsinnigen nicht mitberückssichtigt sind.

Die Bildung unserer Taubstummen ist aber nicht nur eine Forderung allgemeiner Menschenpflicht und christlicher Nächstenliebe. Wir sind sie den bildungsfähigen Taubstummen — und fügen wir bei, den Schwachhörigen — schuldig als unseren zukünstigen Mitbürgern. Art. 27 der Bundesversassung

¹⁾ Bei 10 Kindern wird eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet und bei 3 Kindern die Frage unentschieden gelassen oder nicht beantwortet.

legt den Kantonen die Pflicht auf, für genügenden Primarunterricht zu sorgen und erklärt diesen Unterricht als obligatorisch und in den öffentlichen Schulen als unentgeltlich. Warum sollten die bildungsfähigen Taubstummen hievon eine Ausnahme machen? Jeder normal beanlagte Taubstumme wird seine Bürgerpflicht eben so wohl zu erfüllen im Stande sein, wie irgend ein vollsinniger Schweizerbürger, aber eben nur dann, wenn seine Anlagen genügend ausgebildet werden 1).

Aber noch mehr. Wir müssen eine intensivere Fürsorge für unsere Taubstummen als Ehrensache ansehen. Wie aus der geschichtlichen Darlegung hervorgeht, sind allerdings die beiden Anstalten in St. Gallen und Wilhelmsdorf von Appenzell aus subventionirt worden. Aber beide Anstalten haben doch für unsere appenzellischen Taubstummen ganz namhafte Opfer gebracht, welche in jenen Beiträgen kein Aequivalent finden. Die ächte Liebe rechnet zwar nicht. Sie giebt und läßt die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut; und in diesem hochachtbaren Sinne haben beide Anstalten bisher gegen unsere Taubstummen gehandelt. Allein Pflicht des empfangenden Teiles ist es, das Empfangene dankbar zu würdigen, und von diesem Gesichtspunkte aus möge es gestattet sein, darauf hinzuweisen, welche ungedeckten Auslagen unsere appenzellischen Taubstummen den beiden Anstalten bisher gebracht haben.

Die effektiven Kosten eines Zöglings belaufen sich in der Taubstummenanstalt St. Gallen jährlich auf 550—600 Fr. (den Hauszins nicht gerechnet), in Wilhelmsdorf auf 600 bis 650 Mt., also ca. 800 Fr. jährlich, und dazu macht die Direktion in Wilhelmsdorf die Bemerkung, die Kosten erreichen nur deshalb keinen höheren Betrag, weil der Anstalt verschiedene Hülfsquellen zu Gebote stehen. In St. Gallen wurden, von den gegen-wärtig dort befindlichen Zöglingen abgesehen, 43 Kinder aufsgenommen. Nach detaillirter Berechnung erlitt die Anstalt an

¹⁾ Bgl. hierüber Aussprüche von Autoritäten bei Lambelet a. a. D. S. 13.

biesen 43 Zöglingen (das jährliche Kostgeld per Zögling zu 550 Fr. angenommen)

einen Kostenausfall von mindestens . . . Fr. 70100. — Bringt man hievon die Beiträge v. Appenzell mit " 11700. — in Abzug, so fallen zu Lasten der Anstalt noch Fr. 58400. — oder in den 38 Jahren ihres Bestehens durchschnittlich per Jahr 1537 Fr.

Für Wilhelmsdorf steht uns das Material nicht in ersforderlichem Umfange zur Verfügung; der von der Anstalt für unsere 22 Zöglinge getragene Manko ist aber noch größer als bei St. Gallen. Die gegenwärtig in Wilhelmsdorf versforgten 9 Zöglinge verursachen der Anstalt eine ungedeckte jährliche Auslage von annähernd 5000 Fr. 1)

Die Leistungen unseres Kantons stehen also in einem gar zu ungleichen Berhältnis zu den Leistungen der beiden wohl= tätigen Anstalten — für unsere Taubstummen!

Wir werden es daher als unsere Ehrenpflicht ansehen müssen, in Zukunft für unsere Taubstummen selbst und in ausgiebigerer Beise zu sorgen, um uns nicht dem berechtigten Vorwurf auszusezen, wir nehmen die edle Gesinnung Anderer über Gebühr in Anspruch.

Hiezu kommt noch ein schwerwiegendes Moment. Wir dürfen, dessen sind wir versichert, auch weiterhin eines wohls wollenden Entgegenkommens der Taubstummenanstalten uns erfreuen und sind auf ein solches vorläufig noch vollständig

¹⁾ Kostgelder für 9 Zöglinge à Fr. 800.— . . Fr. 7200.— bezahlt werden für 6 Zöglinge je Fr. 300 = Fr. 1800.— für 1 Zögling Fr. 240.— " 240.— für 1 Zögling " 200.— " 200.— ein Zögling ist unentgeltlich aufgenommen " —.— " 2240.— — Fr. 4960.—

angewiesen. Allein die Entwicklung der uns am nächsten ftehenden Taubstummenanstalt St. Gallen hat in der letten Zeit eine Richtung eingeschlagen, welche auf unsere Beziehungen zu derselben von wesentlichem Ginfluß ift. St. Gallen fah fich in den letten Jahren zu einer Bergrößerung der Anstalt gedrängt und bereits erheben sich an der Seite des alten Anstaltsgebäudes auf dem Rosenberg die Mauern eines stattlichen Neubaues. Die Beiträge von ft. gallischen Privaten reichten für die außerordentlichen Rosten nicht aus, und der Staat nahm sich warm ber Sache an. St. Gallen steht auf bem Wege, die Taubstummenanstalt zu einer Staatsanstalt zu erheben. Die Folge bavon ist, daß ber Staat nun in erster Linie Kantonsangehörige berücksichtigen wird. An einer Ronferenz in St. Gallen im Jahre 1896, zu ber von dem Vorstand der Taubstummenanstalt St. Gallen Freunde der Sache aus den Nachbarkantonen Thurgau und Appenzell ein= geladen waren, erflärten die Vertreter der ft. gallischen Regierung und Mitglieder des Borftandes der Taubstummen= anstalt durchweg und mit großer Entschiedenheit, daß sie unter biesen Umftänden auf die Staatsbeiträge ber andern Rantone und die Beiträge ber gemeinnützigen Gesellschaften verzichten müffen, da sie feine Garantie für Aufnahme außerkantonaler Taubstummer übernehmen fönnen. Diese für unsern Kanton einschneidende Aenderung involvirt jedoch keineswegs den Ausschluß unserer Taubstummen von der Anstalt in St. Gallen. Im Gegenteil, es wird die Möglichkeit der Aufnahme unserer Böglinge in Folge der räumlichen Erweiterung erhöht. Allein es wird auch für außerkantonale Zöglinge ein höheres Kost= geld, 400 Fr. im Minimum, gefordert werden, wobei die Anstalt immer noch eine beträchtliche Einbuße erleidet und also den Charafter eines gemeinnützigen Instituts stetsfort behält.

Es läßt sich nun allerdings geltend machen, daß uns auch andere Anstalten außer St. Gallen offen stehen, und zwar, da die Anstalt Hohenrain im Kanton Luzern einen aus=

schließlich konfessionellen Charakter trägt, diejenigen der Kantone Bern, Basel, Aargau, Bürich und Wilhelmsdorf. Die beiden größeren bernischen Institute in Münchenbuchsee und Wabern können nicht in Betracht fallen, da sie faktisch nur Kantonsbürgern zugänglich find. Die kleinere Anstalt Hephata des Herrn Zurlinden in Bern beansprucht ein Rostgeld von 600-800 Fr., da sie einzig aus Privatmitteln unterhalten wird. Die Anstalt in Riehen bei Basel dient zugleich den Kantonen Solothurn, Schaffhausen und Thurgau zu und hat für uns den Nachteil, daß sie weit entfernt ist. Rücken wir mehr in unsere Rähe, so treffen wir im Kanton Aargau die drei Anstalten Landenhof bei Unterentfelden, Zofingen und Liebenfels bei Baden. Diese sind, wie übrigens auch Riehen, in der Lage, auch auswärtige Taubstumme aufzunehmen. Bürich steht nominell auch andern Schweizerbürgern und Ausländern offen, tatfächlich soll die Anstalt jedoch kaum für Burich genügen. Appenzell kann somit nur auf Riehen, Die drei aargauischen Anstalten und auf Wilhelmsdorf reflektiren. Diesen gegenüber bietet St. Gallen den großen Vorzug unmittelbarer Nähe, welchen besonders Eltern und Angehörige der verforgten Kinder zu schäßen wissen. Die 400 Fr. Kostgeld aber, die St. Gallen in Bufunft verlangen wird, von sich aus aufzubringen, ohne jede weitere Mithülfe, dürfte vielen Eltern unmöglich fein.

Fassen wir unsere Aussührungen zusammen, so muß gesagt werden: Es ist nicht nur Menschlichkeit und Nächstenliebe, es ist unsere Bürgerpflicht, und mehr noch, es ist eine Ehrensache für den Kanton Appenzell, daß er sich einer gebieterisch gefors derten intensiveren Unterstützung der Taubstummens bildung nicht verschließe.

Raum wird angesichts dieser Sachlage aus der Mitte unserer Versammlung gegen die Notwendigkeit einer ausgiebis geren Fürsorge für unsere Taubstummen Einsprache erhoben werden. Als nächste Frage aber wird sich erheben: In welcher Weise wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden können?

Wenn Sie, meine Herren, mit der Ahnung in der Bruft hiehergekommen sind, es könnte mit der Behandlung unseres Themas ein neuer, gar nicht erwünschter Abzugsfanal für freiwillige und staatliche Beiträge gegraben werden, so mögen Sie diese Ahnung wenigstens feine schlimme nennen. Denn wir find auf dem besten Wege, sie in Erfüllung gehen zu sehen. Es ist allerdings mahr, man hört nicht unbegründete Rlagen, daß die Gegenwart an ben bekannten Wohltätigkeits= finn unserer getreuen Mitlandleute nah und fern hohe Un= forderungen ftellt, und felbst ber Staat ift mit Gubventions= begehren überreich gesegnet. Noch ift für die Frrenanstalt, beren Bau schon vor sechszehn Jahren im Schoße der Gesellschaft angeregt worden, nicht einmal das Baufapital beisammen, geschweige ein Betriebsfonds. Die Fürsorge für die Frren steht heute im Vordergrund des Interesses, und sie wird unsere Finangen für absehbare Zeit erschöpfend in Unspruch nehmen.

Es darf daher heute von der rationellsten Lösung der Frage: Was kann für unsere Taubstummen getan werden?, es darf von der Errichtung einer eigenen Anstalt nicht gesprochen werden. Sine solche ließe sich freilich in hohem Grade rechtfertigen. Es ist bereits angedeutet worden, daß eine Anstalt sosort mit 38 Kindern eröffnet werden könnte. Dabei würde sie hinsichtlich der Zahl der Zöglinge nur von fünf schweizerischen Anstalten übertroffen werden. Und wenn sie kleiner aussiele, so käme ihr der Borzug einer individuellen Behandlung zu. Man möge sich unter einer appenzellischen Taubstummenanstalt nur keinen kostspieligen Schulpalast vorstellen: ein Schullokal, eine Lehrerwohnung, ein Externat, kein besonderes Gebäude. Wir müßten uns eines solchen Ansangs nicht schämen. St. Gallen hat seine Anstalt auch in einer Mietwohnung begonnen. Allein, meine Herren, wir werden

nicht fehlgehen mit der Auffassung: bei unsern Berhältnissen liegt die Errichtung einer eigenen Anstalt nicht im Anfang der Bestrebungen, welche auf eine tatkräftige Fürsorge für unsere Taubstummen abzielen.

Bleiben wir bei dem Erreichbaren. Es läge der Gedanke nahe, denjenigen Anstalten, welche unsere Zöglinge aufnehmen, höhere staatliche und private Beiträge zuzuwenden. Diese Lösung hätte den Borzug der Tradition für sich. Sie würde aber unserm Verhältnis gerade zu der Anstalt, die uns am nächsten liegt, zu St. Gallen, aus bekannten Gründen nicht entsprechen.

Wir werden einen andern Weg einschlagen müssen. Dieser läßt sich vielleicht furz dahin charafterisiren:

- 1. Es möchte ein Organ geschaffen werden, das sich der Taubstummenbildung ernstlich annimmt;
- 2. es möchten die bisher der Taubstummenbildung zu= geflossenen finanziellen Kräfte in neue Bahnen geleitet, und
- 3. es möchte das Interesse für die Taubstummenbildung in allen Kreisen unserer Bevölkerung geweckt und ihr hinreichende Mittel zugeführt werden.

Wer wäre eher berufen, meine Herren, die Fürsorge für die Taubstummen, diese eben so dringende und zeitgemäße wie segensvolle Aufgabe zu übernehmen, als die gemeinnützige Gesellschaft? Durch Jahrzehnte hindurch stand sie ja immer auf dem Plan, wenn es galt, den Armen, den Bersstoßenen, den Unglücklichen Hülfe zu schaffen. Ist der Anfang jeweilen schwer gewesen, die gemeinnützige Gesellschaft ist vor den Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt. Sie hat gearbeitet, Opfer gebracht und den allezeit lebendigen Wohltätigkeitsssinn unserer Bevölkerung aufgerusen, die Taubstummen eintreten, die Sprechende sein für die Stummen, die Hörende für die Tauben, und möge sie heute ihren Spaten stellen auf das bisher in unserem Kanton noch nicht genügend bearbeitete,

aber fruchtbare Feld der Taubstummenbildung. Im Wohltun gibt es keine Ermüdung.

Sollten Sie dieser Anregung beipflichten können, — und Ihr Referent weiß sich hierin im vollen Einverständnis mit Ihrem Komite — so dürste es sich empfehlen, wie schon in ähnlichen Fällen, eine besondere Kommission mit den neu sich ergebenden Aufgaben zu betrauen.

Als solche stehen in erster Linie: für die nächste Zeit bie dringenoften Magnahmen bezüglich der Versorgung appenzellischer Taubstummen zu treffen und einer nächsten Bersammlung Bericht und Anträge einzureichen. Wie erwähnt worden ist, befinden sich gegenwärtig in der Taubstummenanstalt St. Gallen 7 Böglinge. Bon biefen haben zwei noch je 2 Jahre in der Anstalt zu verbringen, zwei je 3, einer 4, einer 5 und ein Neueingetretener 7-8 Jahre. Nur ein ein= ziger bezahlt ein Kostgeld von 400 Fr., alle übrigen sechs 250 bis 300 Fr. (für einen weiteren gebürtigen Appenzellerzögling bezahlt der Kanton St. Gallen einen Staatsbeitrag). soll nun geschehen, wenn St. Gallen auf unsere Staats= subvention und auf den Beitrag unserer Gesellschaft Verzicht leistet und das Kostgeld auf 400 Fr. erhöht wird? Dieser Sachverhalt bedarf einer eingehenden Brufung. Es muffen in der nächsten Zeit von Seite unseres Kantons Magnahmen getroffen werden. Die Regelung der dringenoften Beschäfte und die Erwägung weiterer Schritte würden die nächstliegenden Aufgaben der von Ihnen erwählten Kommission bilden.

Als Ergänzung sei noch hervorgehoben, daß von den gegenwärtig in Wilhelmsdorf untergebrachten neun Zöglingen zwei Kinder noch je 2 Jahre, zwei Kinder je 3 Jahre, zwei Kinder je 4 Jahre und drei Kinder je 5 Jahre, und zwar im Minimum, in der Anstalt verbleiben sollten. Von diesen bezahlen sechs Kinder ein Kostgeld von je 300 Fr., eines von 240 Fr., ein weiteres bezahlt nur 200 Fr. und ein Kind ist ganz unentgeltlich aufgenommen.

Daß die eventuell von Ihnen bestellte Kommission auch sofort über etwelche finanzielle Mittel verfügen sollte, liegt auf der Hand.

Bu diesem Zwecke möchten wir Ihnen beantragen, den Beitrag, welchen die gemeinnüzige Gesellschaft bisher an die Taubstummenanstalt in St. Gallen geleistet hat, der Kommission für Taubstummenbildung zu überweisen. Den Aeußerungen des Borstandes und der Direktion der Anstalt zufolge, würde ein solcher Entzug nicht etwa als eine Berztürzung angesehen werden. Wir dürsten im Gegenteil verzsichert sein, damit den Intentionen, wie sie in St. Gallen obzwalten, in willkommener Weise zu entsprechen.

Im Fernern wird auch der Staatsbeitrag durch den Verzicht von St. Gallen sogleich oder mit der Zeit frei. Es wäre auf's höchste zu bedauern, wenn diese Subvention an die Taubstummenbildung nun einfach aushören würde, während eine Erhöhung geradezu dringend wünschbar erscheint. Hier könnte die von Ihnen erwählte Kommission in die Lücke treten.

Und endlich wird die Kommission, wie schon so manche andere vor ihr, darauf angewiesen sein, das Gute da zu holen, wo es überhaupt zu bekommen ist.

Dürsten wir uns noch auf das Gebiet etwas weit entlegener Bünsche hinauswagen, so möchten wir die Meinung
der h. Landesschulkommission auf's Lebhasteste unterstüßen,
daß nämlich gerade im Blick auf die schwachsinnigen und
körperlich gebrechlichen Kinder sich eine Gelegenheit darbietet,
"wo die Subvention des Bundes helsend eingreisen,
und manches Gute stiften könnte." Es würde dem Heimatlande Pestalozzis gewiß nur zur Ehre gereichen, wenn der
Bund selbst an der Verwirklichung seiner menschenfreundlichen
Ideen mitarbeitete. Denn soviel steht für uns heute schon
fest: wollen wir unsern Verpflichtungen gegen die
Anstalten in St. Gallen, Wilhelmsdorf und

Zofingen auch nur einigermaßen gerecht werden, fo kann ein Jahresbudget von 550 Fr. den Ans forderungen unmöglich genügen.

Gestatten Sie noch, zum Schlusse auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der die Aufgabe einer Rommission für Taubstummenbildung wesentlich erleichtern dürfte. meisten werden die finanziellen Mittel in Anspruch genommen werden durch die Versorgung armer Taubstummer. aber gibt es tatfächlich Gemeinden, welche, weit entfernt eine Unterstützung zu verweigern, sich zu einer folchen sogar sehr willig zeigen. Allein dieser gute Wille scheitert oft an dem Widerstande der Eltern, und eine Unterstützung wird zurückgewiesen, weil mit derselben die Aufnahme in's Berzeichnis ber Gemeinde-Armen verbunden ift. Sie fennen diese Scheu. Wir wollen die Frage nicht aufrollen, ob die Beröffentlichung dieser Armenliste nicht besser unterbleiben würde. Aber darauf möchten wir hinweisen: Könnten nicht Schritte getan werden, daß die Gemeinden sich herbeilassen, ihre Auslagen für Bildungszwecke, speziell für Taubstummenbildung nicht als Armen=Unter= stügung anzusehen und die Empfänger nicht mehr wie bisher im Berzeichnis der Gemeindearmen aufzunehmen? Wie manchem Bater wäre bamit ein Stein aus dem Wege geräumt, und wie mancher Mutter der harte Rampf erspart, zwischen dem Wohl des Kindes und der Ehre ihres Mannes wählen zu müssen. Das im Juli 1897 erlaffene Regulativ über staatliche Unterstützung von Lehrlingen enthält in § 5 die Bestimmung, daß die Beiträge der Gemeinden nicht den Charafter einer Armen-Unterstützung tragen Sie sind gewiß von der Richtigkeit dieses Grundsates überzeugt. Warum sollte dieser Grundsatz nicht auf die Taubstummenbildung Anwendung finden?

Meine Herren, möge nicht nur das Mitleid mit den uns glücklichen Taubstummen, möge das Bewußtsein der Pflicht,

für diese Armen zu sorgen, möge die Ueberzeugung, daß etwas für die Taubstummen und Schwerhörigen in unserem Kanton geschehen muß, aber auch geschehen kann, die heutige Versammlung beherrschen. Ja, möge sie in dem edeln Kampf gegen Elend und Not, den sie schon so oft siegreich gekämpft, sich den Lorbeer nicht entgehen lassen, der herrlicher prangt als irgend ein Siegeskranz und der ihr winkt in der Fürssorge für die erfolgreiche Ausbildung unserer Taubstummen!

Anträge:

- 1. Die gemeinnützige Gesellschaft möge die Fürsorge für die Taubstummen unseres Kantons in ihr Arbeits= programm aufnehmen.
- 2. Es möchte eine Kommission bestimmt werden, welche für die nächste Zeit die dringendsten Maßnahmen bezüglich der Versorgung der appenzellischen Taubstummen zu treffen und der nächsten Versammlung Bericht und Anträge einzubringen hat.
- 3. Die gemeinnützige Gesellschaft möge den Beitrag, den sie bisher an die Taubstummenanstalt in St. Gallen geleistet, dieser Kommission zur Verwendung überweisen.
- 4. Die gemeinnütige Gesellschaft beauftragt die Rommission:
 - a) an die h. Regierung zu gelangen mit dem Gesuche, es möchte ein erhöhter Betrag für die Taubstummenbildung in das Budget aufgenommen werden;
 - b) die ihr geeignet scheinenden Schritte zu tun, daß die Auslagen der Gemeinden für Bildungszwecke, speziell für die Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder nicht mehr als Armen-Unterstützung aufgefaßt werden.